

518N-234145



GENERALINTENDANZ

Österreichischer Rundfunk, A-1136 Wien

EINSCHREIBEN

Bundesministerium für Justiz
 Museumsstraße 7
 1070 Wien

GRA/US/Sg
 1b241sgs
 Unser Zeichen
 +Tel DW 12311
 +Fax DW 12302
 Wien, den 3. Aug. 2001

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rundfunk bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Für den ORF von primärer Relevanz sind die geplanten Änderungen des Mediengesetzes in Artikel VII des genannten Entwurfes. Zu diesen wollen wir daher auch Stellung nehmen.

- Dem Entwurf samt Erläuterungen entnehmen wir, dass die von Medienunternehmen für Entschädigungen und Geldbußen zu zahlenden Höchstbeträge mit dem Argument „Inflationsanpassung“ angehoben werden sollen.

Gleichzeitig ist dem Entwurf zu entnehmen, dass die Steigerung des Verbraucherpreisindex vom 1.7.1993 (Inkrafttreten der Entschädigungshöchstbeträge) bis Jänner 2001 13,3 % beträgt. § 7c MedienG ist erst am 1.1.1998 in Kraft getreten; von diesem Datum bis Jänner 2001 beträgt die Steigerung des Verbraucherpreisindex gar nur 4,7 %. Dennoch werden die Höchstbeträge für Entschädigungen nach den §§ 6 Abs 1, 7 Abs 1, 7a Abs 1 und 7b Abs 1 MedienG um 37,5 % (ATS 200.000,--) bzw 23,8 % (ATS 500.000,--) angehoben! Die Ent-

schädigungsbeträge des § 7c (obwohl die Inflation seit dessen Inkrafttreten lediglich 4,5 % betrug) wurde gar um 23,8 % (ATS 500.000,--) bzw 10% (ATS 1 Mio) angehoben. Zweifellos handelt es sich dabei um „leicht einprägsame Euro-Beträge“ (vgl Seite 26 des Entwurfs), die jedoch keinesfalls mit einer Inflationsanpassung zu rechtfertigen sind, da auch niedrigere Beträge durchaus „leicht einprägsame Euro-Beträge“ beinhalten (können).

- Auch die Höchstbeträge für Geldbußen sollen nach diesem Entwurf drastisch angehoben werden: um 37,6 % die mit maximal ATS 10.000,-- limitierten, und um 23 % jene mit ATS 50.000,-- limitierten, dies jeweils bei einer Inflation von 13,3 %.
- Zum Vergleich: Auch die lt. StGB bei Geldstrafen zu verhängenden Minimal- bzw Maximaltagessätze (derzeit ATS 30,-- bzw ATS 4.500,--) sollen nach dem Entwurf erhöht werden. Die Mindest- bzw Maximalhöhe der Tagessätze wurde seit 1.3.1988 nicht mehr verändert (also mehr als 13 Jahre). Dennoch beträgt die Steigerung – wie bei den von Medienunternehmen zu zahlenden Entschädigungsbeträgen 36 bzw 37,6 %. Dies auch mit dem Argument der „Inflationsanpassung“, die jedoch auf Grund der Länge der Zeit, in der nicht inflationsangepasst wurde, höher ausfallen müsste.
- Unabhängig davon weisen wir aber auch darauf hin, dass ursprünglich im Entwurf zum „Euro-Umstellungsgesetz für den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes“ (der Entwurf datiert vom 8.5.2001 und ist dem ORF am 11.5.2001 zugegangen) auch die Höchstbeträge für die Entschädigungszahlungen von Medienunternehmen nach dem MedienG geändert werden sollten. In diesem Entwurf wird allerdings keine Inflationsanpassung vorgenommen, vielmehr entsprechen die Schillingbeträge im Wesentlichen den dort vorgeschlagenen Euro-Beträgen.

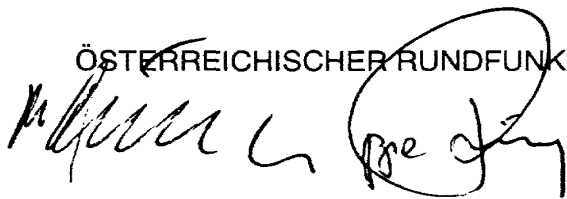
Es stellt sich für den ORF daher die Frage, weshalb in einem erst zwei Monate alten Entwurf des Bundeskanzleramtes keine Notwendigkeit gesehen wird, die Entschädigungsbeträge für Medienunternehmen massiv zu erhöhen, das Justizministerium jedoch mit dem Argument der „Inflationsanpassung“ und „Glättung“ eine massive Anhebung vorzunehmen vorschlägt. Dies noch dazu, wo im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2001 auch davon die Rede ist, dass auch die Umstellung auf Euro Ziel bzw Inhalt des Entwurfes sein soll.

Öffentlichen Äußerungen von Regierungsvertretern konnten wir bisher entnehmen, dass die Umstellung auf Euro für niemanden einen Nachteil bringen soll. Der ORF hat den Eindruck, dass mit dem Argument der Euro-Umstellung gleichzeitig eine massive Anhebung der Höchstbeträge für Entschädigungszahlungen vorgenommen werden soll, wobei das Argument „Inflationsanpassung“ lediglich vorgeschoben wird und es sich bereits aus dem Entwurf ergibt, dass die Inflationsanpassung weit geringer ist als die beabsichtigte Erhöhung. Dieses Argument schlägt daher auch fehl.

Der ORF spricht sich gegen eine derart massive – sachlich nicht begründete – Erhöhung der Höchstbeträge der Entschädigungszahlungen im MedienG aus und schlägt stattdessen vor, die im Entwurf (GZ 603.821/012-V/A/8/01) unter Artikel 5 „Änderung des MedienG“ vorgeschlagene Novellierung für das MedienG zu beschließen.

Mit separater Post haben wir 25 Exemplare unserer Stellungnahmen an das Präsidium des Nationalrates gesandt.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK


ppa Dr. Fischer-See ppa Dr. Buchner